



**SVP Unterägeri**  
KR Thomas Werner

## **Interpellation Zusammensetzung der aktuellen PUK, Prüfung und Veröffentlichung allfälliger Interessenkonflikte, bei Bedarf Austausch der PUK-Mitglieder**

### **Ausgangslage/Begründung:**

Die Einsetzung der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Untersuchung des Grundstücksverkaufs in Oberägeri, ist ein entscheidender Schritt zur Wiederherstellung des Vertrauens in die kantonalen Abläufe und die Aufsichtstätigkeit. Die Glaubwürdigkeit einer PUK steht und fällt jedoch mit der absoluten Unabhängigkeit und Unbefangenheit ihrer Mitglieder.

Nach Medienmeldungen bei *zentral+*, der Zuger Zeitung, Tages Anzeiger, NZZ und neuestens beim Blick, ist bekannt, dass es allenfalls Mitglieder in der PUK gibt, die der Gefahr eines Interessenkonfliktes ausgesetzt sind.

Gemäss § 64 der GOKR haben Mitglieder von Behörden und Kommissionen in den Ausstand zu treten, wenn sie am Ausgang eines Geschäftes ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen erscheinen könnten.

Die PUK ist das schärfste uns zur Verfügung stehende Kontrollelement. Wenn die PUK versagt, ist die Bevölkerung allfälliger Willkür schutzlos ausgesetzt und dementsprechend genau wird die Arbeit der PUK beobachtet. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der PUK ist von höchster Bedeutung und nur gewährleistet, wenn bereits der Anschein einer Befangenheit vermieden wird. Sollten Mitglieder der PUK oder deren berufliches Umfeld (Kanzleien) in das zu untersuchende Geschäft involviert gewesen sein, droht der gesamte PUK-Bericht an Legitimität zu verlieren.

Scheinbar ist seit längerem bekannt, dass es mindestens den "Anschein von Interessenkonflikten" zu geben scheint. Gemäss Medienberichten ist aber noch nicht geklärt, was die PUK gegen diese "allfälligen Interessenkonflikte" unternommen hat.

Ein PUK-Mitglied, welches regelmässig in den Ausstand treten muss, ist nicht die ideale Besetzung für eine PUK: Die Regierung, die PUK und die Parteien sind angehalten, allfälligen "Misstrauensgründen" schnell und konsequent zu begegnen und nur schon beim Anschein einer Interessenkollision die betroffenen PUK-Mitglieder auszutauschen.

Wenn ein Anwalt im Vorfeld beratend beim Verkauf tätig war, ist dies ein Fall von "unmittelbarem persönlichen Interesse" bzw. einer Vorbefasstheit, die meines Erachtens den Ausstand zwingend macht.

Auch wenn "nur" die Kanzlei involviert war, begründet dies gemäss ständiger Rechtsprechung den Anschein der Befangenheit, da das Kommissionsmitglied ein wirtschaftliches Interesse am Erfolg seiner Kanzlei und der Zufriedenheit deren Mandanten hat.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat/die PUK um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat/ der PUK bekannt, ob aktuelle Mitglieder der PUK zum Zeitpunkt der untersuchten Grundstückstransaktion in Oberägeri in irgendeiner Form (beratend, vermittelnd oder beurkundend) direkt involviert war?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat/die PUK die Situation, falls ein Mitglied der PUK einer Anwaltskanzlei angehört, die in der Vergangenheit Mandate im Zusammenhang mit dem besagten Grundstückverkauf oder den daran beteiligten Parteien (Verkäufer, Käufer, beteiligte Notariate) wahrgenommen hat?
3. Wurden die Mitglieder der PUK vor ihrer Konstituierung explizit aufgefordert, sämtliche früheren beruflichen Berührungspunkte mit dem Untersuchungsgegenstand offenzulegen, und falls ja, in welcher Form geschah dies und was sind die Konsequenzen?
4. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat/die PUK (resp. das zuständige Aufsichtsorgan) vor, um sicherzustellen, dass die Untersuchungsergebnisse der PUK nicht durch die Mitwirkung potenziell befangener Personen rechtlich angreifbar werden?
5. Ist der Regierungsrat/die PUK bereit, allfällige Interessenkonflikte aktiv offenzulegen, zu erläutern und so schnell wie möglich zu beseitigen, um das Vertrauen der Bevölkerung in die PUK zu bewahren?

Damit die PUK in Ruhe arbeiten und das Vertrauen der Öffentlichkeit in unsere Untersuchungskommission gestärkt werden kann, bitte ich um die kürzestmögliche Frist zur Beantwortung dieser Interpellation, längstens 3 Monate.

Mit freundlichen Grüsse  
KR Thomas Werner